

Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken des königlich Preussischen Staatseisenbahngebiets.

#### Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Landesregierung sein.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung ihres Hoheitsrechts ständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen werden Sachsen-Meinungen und Schwarzburg-Rudolstadt Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten; letztere sind auf Vorschlag der königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Behörden der Landesregierung in Pflicht zu nehmen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den Organen der Landesregierung ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

#### Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Sächsischen oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorschriften und den Aufsichtsorganen der königlich Preussischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.